

Beratungsstellen in Bottrop - wie erreiche ich diese?



Sozialdienst katholischer Frauen Bottrop e.V.
Unterberg 11B, 46242 Bottrop
02041/186630, info@skf-bottrop.de



Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Partnerschaft
Gladbecker Str. 1a, 46236 Bottrop
02041/317030, ev-beratungsstelle-sfp@ev-kirche-bottrop.de



Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Fernewaldstr. 262, 46242 Bottrop
02041/7576-60, eb@caritas-bottrop.de

Ein Verfahren vor dem Familiengericht – was bedeutet das?

- Ein Antrag an das Familiengericht erfolgt entweder schriftlich oder mündlich in der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes. Das Gericht eröffnet daraufhin ein sog. Amtsverfahren – an den Antragstext ist es in diesem nicht gebunden.
- In Verfahren, die den Umgang betreffen, können sich Eltern anwaltlich vertreten lassen. Eine Anwaltpflicht besteht jedoch nicht.
- Zuständig ist in der Regel das Amtsgericht (Familiengericht), in dessen Bezirk das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Die Kontaktdaten des Amtsgerichtes in Bottrop sind abrufbar unter www.ag-bottrop.nrw.de
- Wenn die mit dem gerichtlichen Verfahren verbundenen Kosten voraussichtlich nicht getragen werden können, kann ein Verfahrenskostenhilfeantrag gestellt werden.
- In einem Umgangsverfahren bestellt das Familiengericht in der Regel einen Verfahrensbeistand / eine Verfahrensbeiständin. Dessen bzw. deren Aufgabe besteht darin, die Interessen des Kindes im gerichtlichen Verfahren unabhängig zu vertreten und das Kind altersentsprechend über das Prozedere zu informieren. Hierzu führt der Verfahrensbeistand / die Verfahrensbeiständin u.a. Gespräche mit dem Kind und begleitet dieses bei einer etwaigen Anhörung des Kindes durch die Richterin / den Richter.



bottrop.

Herausgeber: Stadt Bottrop - Jugendamt | Prosperstraße 71/1 | 46236 Bottrop

kinderschutZ

in Bottrop

Das Recht auf Umgang des Kindes mit seinen Eltern – Grundlagen, Schutz des Kindes und gerichtliche Verfahren

Das Umgangsrecht gem. § 1684 BGB - Recht und Pflicht zugleich

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. [...]

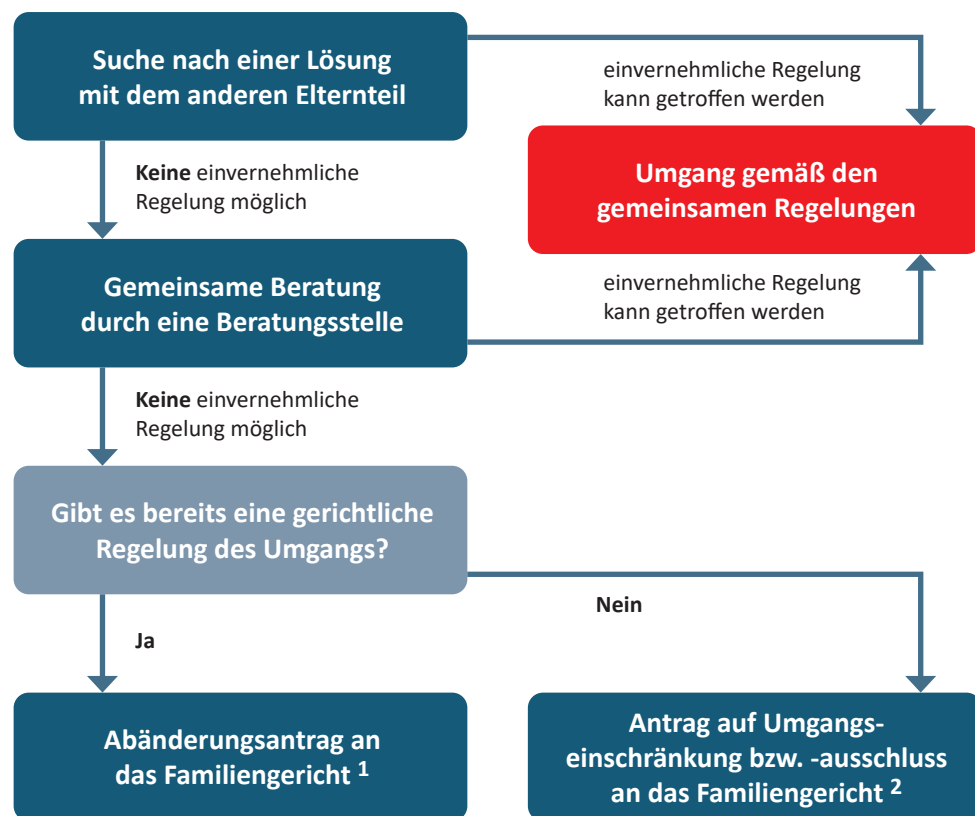
Jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit beiden Eltern. Eltern haben das Recht und auch die Pflicht, Umgang mit ihrem Kind zu pflegen. Alle diese Rechte und Pflichten sollen dem Kind helfen und seinem Wohl dienen.

Wer darf Regelungen zum Umgang treffen?

- In erster Linie ist es die Aufgabe der Eltern, gemeinsam (eilvernehmlich) Regelungen für den Umgang mit dem Kind zu finden.
- Es gibt Beratungsstellen, die auf Trennung, Scheidung und Umgang spezialisiert sind und Eltern bei der Regelung des Umgangs beraten und unterstützen.
- Wenn es nötig ist, kann das Familiengericht helfen, indem es versucht, eine Einigung zwischen den Eltern zu erreichen. Sollte das nicht möglich sein, trifft das Familiengericht Entscheidungen.

Es gibt Fälle, in denen Eltern die Situation unterschiedlich einschätzen. Der eine Elternteil bewertet die Lage so, dass Umgangskontakte (zeitweilig) ausgesetzt werden müssten, um das Kind zu schützen. Der andere Elternteil sieht die besondere Bedeutung von Umgang und fürchtet eine Entfremdung. Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einen Überblick und Hinweise für beide Seiten dieses Spannungsfeldes.

Wie reagiere ich, wenn ich Sorge vor den Auswirkungen von Umgangskontakten mit dem anderen Elternteil habe?



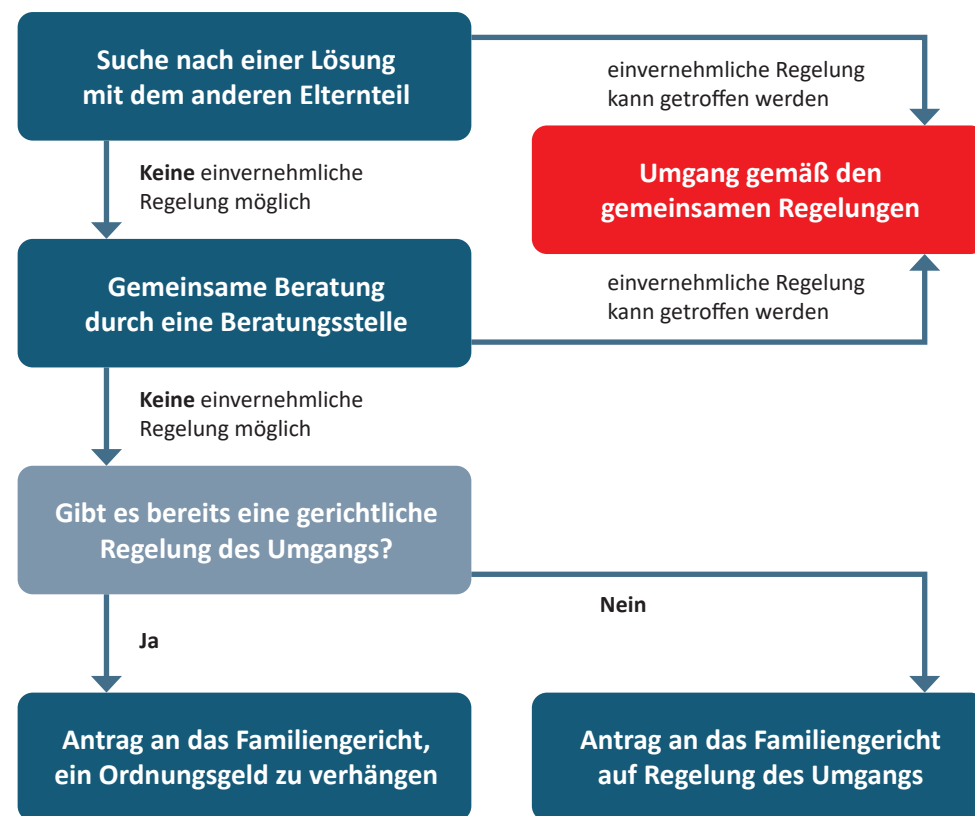
¹ Besteht eine gerichtliche Regelung des Umgangs, droht Ihnen bei einer Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Ordnungsgeldes (ggf. ersatzweise Ordnungshaft) gegen Sie. Daher ist es erforderlich, die Abänderung der Umgangsregelung bei Gericht zu beantragen.

² Das Gericht kann das Umgangsrecht *einschränken*. Das bedeutet zum Beispiel, dass der Umgang nur an bestimmten Orten oder nur dann stattfinden darf, wenn er von einer bestimmten Person oder Fachkraft begleitet wird. Darüber hinaus kann das Gericht das Umgangsrecht *ausschließen* – dabei handelt es sich um ein angeordnetes Kontaktverbot.

Kurzfristige Einschränkungen dürfen dann erfolgen, wenn es für das Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 (4) Satz 1 BGB). Längere oder dauerhafte Einschränkungen stellen einen starken Eingriff dar und dürfen nur dann erfolgen, wenn sie erforderlich sind, um das Kind vor einer Gefährdung seiner Entwicklung zu schützen (§ 1684 (4) Satz 2 BGB).

Wenn ein so genanntes milderes Mittel (zum Beispiel begleiteter Umgang) zur Verfügung steht, ist dieses aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorzuziehen. Bei Bedarf wird begleiteter Umgang als Leistung durch das Jugendamt organisiert und finanziert (§ 18 SGB VIII). Wenn möglich, hat das Gericht Umgangseinschränkungen bzw. Ausschlüsse außerdem zu befristen.

Wie reagiere ich, wenn der andere Elternteil den Umgang zwischen mir und meinem Kind beschränkt?



Eltern haben sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil keinen Schaden nimmt. Sie dürfen nichts tun, was das Kind beim Umgang mit dem anderen Elternteil stört oder belastet. So schützen sie das Wohl des Kindes und unterstützen eine gute Beziehung zwischen Kind und beiden Elternteilen.

Wird diese Pflicht dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht einen Umgangspfleger bestimmen, der für die Durchführung des Umgangs sorgt und dafür die Herausgabe des Kindes verlangen kann.

Handelt ein Elternteil gegen eine gerichtliche Umgangsregelung, kann das Familiengericht außerdem ein Ordnungsgeld (sowie ggf. ersatzweise Ordnungshaft) gegen ihn festsetzen.